

Informationen zum TV Corona-Sonderzahlung

Für wen diese Regelung gilt	<ul style="list-style-type: none">• Tarifbeschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L (§ 1 TV-L) unterliegen (auch übergeleitete Beschäftigte mit Entgeltgruppe 15 Ü (TVÜ-Länder))• Auszubildende nach TVA-BBiG, TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit• ausbildungsintegriert dual Studierende nach dem TVdS-L• Studierende in praxisintegrierten Studiengängen ab 01.10.2019• Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L• geringfügig Beschäftigte (450 €-Grenze)• außertariflich Beschäftigte mit AT-Dienstvertrag, oder Sonderarbeitsvertrag zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal (da arbeitsvertragliche Bezugnahme)• nicht tarifgebundene Beschäftigte, sofern Bezugnahme im Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- oder Praktikumsvertrag, dass dem jeweilig gültigen Tarifvertrag ergänzende Tarifverträge Anwendung finden
Stichtag	Das Rechtsverhältnis muss am 29.11.2021 bestehen
Anspruchsvoraussetzungen	Zwischen 01.01.2021 und 29.11.2021 muss mindestens ein Tag Anspruch auf Zahlung von Entgelt bestehen; <ul style="list-style-type: none">- dies gilt auch bei:<ul style="list-style-type: none">• Entgeltfortzahlung, sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss• Bezug von (Kinder-)Krankengeld nach § 45 SGB V• Leistungen nach § 56 IfSG• Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI• Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III• Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG• Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder sowie• der Arbeitsgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG
Höhe der Sonderzahlung	<ul style="list-style-type: none">• 1.300 € für Tarifbeschäftigte in Vollzeit• 650 € für Auszubildende, dual Studierende oder Praktikantinnen und Praktikanten in Vollzeit• bei einer Tätigkeit in Teilzeit generell entsprechend des Teilzeitumfangs• bei ruhendem Rechtsverhältnis ist der letzte Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich

	<ul style="list-style-type: none"> • bei mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem AG, für den der TV Corona-Sonderzahlung gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis gesondert
Auszahlung	Die einmalige Sonderzahlung wird spätestens mit dem Entgelt für März 2022 ausgezahlt
Lohnsteuer	Leistungen vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022, die auf Grund der Corona-Krise zusätzlich gezahlt werden, sind bis zum Betrag von 1.500 € pro Arbeitsverhältnis - aber nicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben AG - steuerfrei (steuerfreie Leistungsprämien aufgrund der Corona-Krise werden angerechnet)
Sozialversicherung	Die Corona-Sonderzahlung ist beitragsfrei in der Sozialversicherung
Zusatzversorgung	Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Sollten sich im Einzelfall darüber hinaus weitere Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihre Personalstelle